

# Der Deutsche Wirtschaftsbrief

## Wann und in welcher Höhe Pflegeheimkosten steuerlich anerkannt werden

Müssen Sie ins Pflegeheim oder für die Unterbringung eines pflegebedürftigen Angehörigen aufkommen, sind steuerlich einige Besonderheiten zu beachten. So sind nicht nur die Kosten der medizinischen Leistungen und die gesondert abgerechneten Pflegekosten, sondern auch die allgemeinen Pflegekosten einschließlich der Unterbringungskosten von der Steuer absetzbar, sofern sie „angemessen“ sind.

Wird allerdings der Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen, dürfen keine Heimkosten geltend gemacht werden. Im Einzelfall kann es deshalb sinnvoll sein, auf den Behinderten-Pauschbetrag zu verzichten und stattdessen die Pflegekosten geltend zu machen, da die Heimkosten im Regelfall sehr hoch sind.

In diesem Service erhalten Sie einen Überblick darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Sie Heimkosten als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art“ steuerlich geltend machen können.

### Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Zu abzehbaren außergewöhnlichen Belastungen führt ein Heimaufenthalt nur, wenn die Heimunterbringung nachweislich wegen Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit notwendig ist. Als Nachweis genügt, dass die Pflegebedürftigkeit vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder vom Versorgungsamt festgestellt worden ist. Pflegebedürftigkeit liegt in folgenden Fällen vor:

- anerkannte Pflegestufe I, II oder III
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes mit dem Merkzeichen „H“ für „hilflos“ (Hilflosigkeit = Pflegestufe III)
- Einschränkung der Alltagskompetenz

Bei dauerndem Pflegebedarf, der aber für die Pflegestufe I nicht ausreicht, liegt nur eine inoffizielle Pflegestufe 0 vor. Diese Pflegestufe berechtigt nur dann zum Abzug von Heimunterbringungskosten, wenn außerdem eine Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegt.

Tritt Pflegebedürftigkeit erst im Heim ein, zählen die Heimkosten von da an zu den außergewöhnlichen Belastungen. Gleiches gilt für die altersbedingte Heimunterbringung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners.

Bei Heimunterbringung wegen Krankheit (dazu zählt auch eine vorübergehende Pflegebedürftigkeit von bis zu sechs Monaten, z. B. nach einem Unfall) sind die Heimkosten als Krankheitskosten absetzbar. In derartigen Fällen können die Heimkosten auch dann als außerge-



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn  
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480  
[lie@gevestor.de](mailto:lie@gevestor.de) · [www.gevestor.de](http://www.gevestor.de)

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

wöhnliche Belastungen abziehbar sein, wenn keine Pflegebedürftigkeit nachgewiesen ist und auch keine individuellen Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Eine solche Situation liegt beispielsweise auch bei psychischen Erkrankungen vor.

Weitere Voraussetzung für den Steuerabzug: Bei der Einrichtung muss es sich um ein Heim im Sinne des Heimgesetzes handeln. Ob eine Einrichtung die entsprechenden Kriterien erfüllt, kann nur die für diese Einrichtung zuständige Behörde entscheiden. Wird die Einrichtung nicht als Heim anerkannt, kommt nur der Abzug der Kosten für häusliche Pflege in Frage – also die Pflege zu Hause durch einen zugelassenen Pflegedienst.

### **Heimaufenthalt aus Altersgründen**

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen gibt es eine Steuerermäßigung, das gilt nach § 35a EStG unabhängig davon, ob die Leistungen in einem eigenen Haushalt erbracht werden oder ob es sich um Pflege- oder Betreuungskosten bei Unterbringung in einem Heim handelt. Wichtig ist, dass die Dienstleistungen mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

### **Eigene Heimkosten**

Zu den steuerlich zu berücksichtigenden eigenen Heimkosten gehören sämtliche berechneten Heimkosten. Diese umfassen neben den Kosten der ärztlichen Betreuung und der Pflege auch die Mehrkosten für die Unterbringung und Verpflegung.

Diese Kosten sind abziehbar, soweit Sie sie selbst getragen haben; sie müssen allerdings um die sogenannte Haushaltsersparnis von bis zu 8.354 € € pro Jahr gekürzt werden.

Muss nur ein Ehepartner im Heim leben und zieht der andere Ehegatte mit ins Heim, dann sind nur die Kosten für denjenigen Partner abziehbar, bei dem die Heimunterbringung notwendig ist.

### **Heimkosten für nahe Angehörige bei bestehender Unterhaltspflicht**

Die Kosten für die Heimunterbringung eines nahen Angehörigen sind abzugsfähige Unterhaltskosten. Zu den Unterhaltskosten nach § 33 a Abs. 1 EStG zählen außer dem Betrag in Höhe der Haushaltsersparnis all diejenigen Kosten, die auch sonst bei normaler Lebensführung anfallen, z. B. für Kleidung, Taschengeld usw. Diese Aufwendungen sind bis zum Unterhaltshöchstbetrag von 8.354 € abziehbar.

Eine steuerliche Berücksichtigung bis zu diesem Höchstbetrag kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn für die unterhaltsberechtignte Person kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht, wenn die betreffende Person keine bzw. nur geringe eigene Einkünfte (höchstens 624 €/Jahr) hat und nur über ein geringes Vermögen verfügt.

Betragen die Einkünfte mehr als 624 €, wird der überschießende Betrag auf den abzugsfähigen Betrag, höchstens aber auf 8.354 € angerechnet. Ein Hausgrundstück, das von der unterstützten Person allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird bzw. nach deren Tod bewohnt werden soll, bleibt dabei außer Betracht (Schonvermögen).



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

lie@gevestor.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

**Heimkosten ohne Unterhaltspflicht**

Für den Abzug von Unterstützungsleistungen in besonderen Notlagen reicht es aus, wenn eine sittliche Verpflichtung zur Übernahme solcher Kosten besteht. Insoweit kann aus steuerlicher Sicht auch hier Unterhalt an bedürftige Personen vorliegen.

**Übersicht**

<b>Heimunterbringung</b>	<b>Der Steuerpflichtige trägt die eigenen Heimkosten</b>	<b>Nahe Angehörige tragen die Heimkosten</b>
altersbedingt	Absetzbar sind die sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen	Unterhaltsfreibetrag nach § 33a EStG bis zu 8.354 €
krankheits- oder behinderungsbedingt	<p>Außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG; abzugsfähig sind:</p> <p>Heimkosten abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenerstattungen/Zuschüsse</li> <li>- bei Haushaltsauflösung: Haushaltsersparnis bis zu 8.354 €</li> <li>- Freibetrag bei Pflegebedürftigkeit (s. u.)</li> <li>- zumutbare Belastung</li> </ul>	<p>Unterhaltsfreibetrag nach § 33a EStG bis zu 8.354 €</p> <p>zusätzlich abziehbar:</p> <p>außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG; abzugsfähig sind:</p> <p>Heimkosten abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenerstattungen/Zuschüsse</li> <li>- bei Haushaltsauflösung: Haushaltsersparnis bis zu 8.354 €</li> <li>- zumutbare Belastung</li> </ul>

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!**



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn  
 Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480  
[lie@gevestor.de](mailto:lie@gevestor.de) · [www.gevestor.de](http://www.gevestor.de)

**GeVestor** ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**  
 Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165